

## **Vergessene, übersehene oder verschwiegene Anrechte im Versorgungsausgleich**

In der Ausgangsentscheidung übersehen Anrechte können nach derzeitiger Rechtslage zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr ausgeglichen werden. Werden Versorgungsanrechte anlässlich der Scheidung nicht ausgeglichen, weil ein Ehegatte sie absichtlich oder versehentlich nicht beauskunftet hat oder weil das Familiengericht ein Anrecht fälschlicherweise übersehen hat. Das gilt sowohl für die nach altem Recht bis 2009 erfolgten Entscheidungen wie auch für solche anlässlich der Scheidung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz. In diesen Fällen sieht der BGH nach derzeitiger Rechtslage keine bewusste Teilentscheidung (BGH vom 25.06.2014 – XII ZB 410/12, FamRZ 2014, 1614). Die Rechtskraft der Entscheidung bezieht sich auch auf die Tatsache, dass sonstige Anrechte nicht vorhanden sind. Damit ist eine spätere Korrektur der Entscheidung durch Abänderung nach § 51 VersAusglG bzw. §§ 225, 226 FamFG nicht möglich (BGH vom 24.07.2013 – XII ZB 415/12, FamRZ 2013, 1642).

Weder kommt nach derzeitiger Rechtsprechung des BGH eine Ergänzung des Ausgleichsbeschlusses nach § 43 FamFG (BGH vom 25.06.2014 – XII ZB 410/12, FamRZ 2014, 1614), noch ein Ausgleich nach der Scheidung gem. § 20 VersAusglG in Betracht (BGH vom 24.07.2013 – XII ZB 340/11, FamRZ 2013, 1548).

Der BGH ist der Ansicht, dass der schuldrechtliche Versorgungsausgleich keine generelle Korrekturfunktion für im Ausgangsverfahren übersehene, verschwiegene oder vergessene Anrechte hat.

Diese Situation kann für die betroffenen Beteiligten zu existenziellen Notlagen führen, insbesondere wenn sie im Scheidungsverfahren nicht anwaltlich vertreten wurden und damit keine Berufshaftpflichtversicherung eines Rechtsanwalts für den Schaden eintritt.

Um dem Halbteilungsgrundsatz im Versorgungsausgleich zu entsprechen, wurde bereits seit Längerem die Forderung an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) herangetragen, eine Regelung zu schaffen, damit Anrechte, die im Versorgungsausgleich übergegangen wurden, nachträglich noch geteilt werden können.

Im ursprünglichen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familienrechtlichen Verfahren wurde der schuldrechtliche Ausgleich für die übergebenen Anrechte nach §§ 20 ff. VersAusglG eröffnet.

Mit Scheitern der Ampel-Koalition wurde dieser Entwurf nicht verabschiedet.

Auch im Rahmen des letzten Deutschen Familiengerichtstages wurde die Forderung an das BMJV herangetragen, nunmehr eine Regelung zu schaffen, damit Anrechte, die im Versorgungsausgleich übergegangen wurden, nachträglich noch geteilt werden können.

Nunmehr hat das BMJV den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts vorgelegt, mit dem neben den übergebenen Anrechten u.a. auch die sog. Unternehmerversorgung im Interesse der Beteiligten grundlegend angepasst wurde ([www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)).

Zunächst werden nach § 20 Abs. 1 S. 2 folgende Sätze eingefügt:

*Als nicht ausgeglichen gilt auch ein Anrecht, das beim Wertausgleich bei der Scheidung übergegangen wurde, insbesondere weil es vergessen, verschwiegen oder übersehen worden ist. Als nicht ausgeglichen gilt ferner ein Anrecht, das bei einer Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich, die aufgrund des bis einschließlich 31.08.2009 geltenden Rechts getroffen worden ist, übergegangen wurde.*

Damit können künftig übergangene Anrechte noch nachträglich schuldrechtlich ausgeglichen werden. Die Regelung beinhaltet auch die Möglichkeit der Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach § 25 VersAusglG, wie auch den Anspruch auf Abfindung nach § 23 VersAusglG.

Dabei wird nunmehr in § 24 Abs. 2 VersAusglG klargestellt, dass die Versorgungsausgleichskasse nicht gem. § 15 Abs. 5 S. 2 VersAusglG als Auffangträger für schuldrechtliche Abfindungszahlungen zur Verfügung steht. Vielmehr hat die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht auszuüben, so dass kein Raum mehr für die Auffangnorm des § 15 Abs. 5 S. 2 VersAusglG besteht.

Neben der dringend erforderlichen Regelung bezüglich der übergangenen Anrechte enthält der Referentenentwurf eine weitere begrüßenswerte Veränderung im Hinblick auf die sog. Unternehmerversorgung.

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG wird nunmehr ersetzt durch nachfolgende Regelung:

*... auf eine Rente gerichtet ist; ein Anrecht aus der betrieblichen Altersversorgung und ein Anrecht im Sinne des Altersvorsorgeverträge/Zertifizierungsgesetzes ist unabhängig von der Leistungsform auszugleichen.*

Damit werden betriebliche Anrechte in Form der Unternehmerversorgung, insbesondere eines beherrschenden Gesellschaftergeschäftsführers, die auf eine Kapitaleistung gerichtet sind, künftig in den Versorgungsausgleich einbezogen. Bisher war dies nur dann der Fall, wenn es sich um betriebliche Anrechte handelte, die dem Betriebsrentengesetz unterfielen. Da in vielen Fällen der Unternehmerehe der Zugewinnausgleich ausgeschlossen wird, konnten bisher Unternehmerversorgungen durch Ausübung des Kapitalwahlrechts sowohl dem Versorgungsausgleich wie auch dem Zugewinnausgleich entzogen werden. Einzige Kompensationsmöglichkeit stellt bisher § 27 VersAusglG auf Seiten des berechtigten Ehegatten dar. Mit der Neuregelung ist nunmehr in Anlehnung an die übrigen betrieblichen Versorgungsanrechte die Versorgung unabhängig von deren Leistungsform im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen. Damit ist der Halbteilungsgrundsatz sichergestellt. Gleichzeitig rückt die Unternehmerversorgung in den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts, was Auswirkung auf die Wirksamkeit des Ehevertrages im Rahmen der Inhaltskontrolle haben kann.

Neben diesen beiden wesentlichen Änderungen sieht der Referentenentwurf eine Vereinbarung zu den Regelungen der geringfügigen Anrechte nach § 18 VersAusglG vor, damit das Entstehen von Splitteranrechten noch weitergehend vermieden werden kann.

Die Wiederaufnahme von nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz (VAÜG) ausgesetzten Verfahren soll von Amtswegen erfolgen.

Da sich in der Praxis die Frist des § 226 Abs. 2 FamFG zur Zulässigkeit von Abänderungsanträgen als zu kurz erwiesen hat, wird diese nunmehr von 12 auf 24 Monate erweitert.

In der Übergangsregelung des neuen § 55 VersAusglG wird lediglich klargestellt, dass eine rückwirkende Geltendmachung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente ausgeschlossen wird. Der Anspruch entsteht erst mit Inkrafttreten des Gesetzes. Die schuldrechtliche Ausgleichsrente kann somit erst ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

Hinsichtlich der Rückstände verbleibt es daher bei einer möglichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem ausgleichsverpflichteten Ehegatten, sofern dieser die Anrechte absichtlich verschwiegen hat bzw. gegenüber dem bisherigen Verfahrensbevollmächtigten des ausgleichsberechtigten Ehegatten bei fehlerhafter Entscheidung des Familiengerichts und unterbliebener Korrektur durch ein Rechtsmittelverfahren.